



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Stadt- und Verkehrsplanung
47792 Krefeld

mailto: stadtservice@krefeld.de christopher.weber@krefeld.de

Datum: 25.02.2021

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
53.21.07.01-27+28/2021-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 064
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 840 Untergath/westlich Bäckerpfad und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 20.01.2021, Az: 6112 bp840

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt ca. 750 m östlich des Hubschrauberlandeplatzes Helios-Klinikum Krefeld. Gegen den Bebauungsplan bestehen von hier keine Bedenken. Ich bitte jedoch den Hinweis aufzunehmen, dass zum Einsatz kommende Krane ab einer Höhe von 91,5 m über NHN bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Luftfahrtbehörde anzumelden und ggf. mit Hindernisfeuern zu kennzeichnen sind.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kiever Straße



Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht zum Flächennutzungsplan folgende Stellungnahme:

Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen.

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist die Stadt Krefeld als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.



Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:

Luftreinhaltung

Die vorgesehene Änderung des FNP sowie die Aufstellung des Bebauungsplans im Bereich Untergath/westlich Bäckerpfad betrifft einen Bereich, für den ein gültiger Luftreinhalteplan besteht. Zudem werden durch das LANUV Messstationen zur Überwachung der Luftqualität im Rahmen des Luftqualitätsüberwachungssystems (LUQS) in Krefeld betrieben. Für den Bereich der Stadt Krefeld wurden bereits seit 2015 (für NO₂) bzw. seit 2013 (für PM₁₀) keine Überschreitung der gültigen Grenzwerte mehr festgestellt. Hinweise für eine Überschreitung der Grenzwerte an anderen Stellen im Stadtgebiet liegen nicht vor.

Die vorgesehenen Änderungen lassen nach derzeitigen Informationsstand keine Überschreitung der gültigen Grenzwerte erwarten. Somit bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht der Luftreinhalteplanung keine Bedenken.

Land-use planning und Störfall

In der Begründung ist ausgeführt, welche Konsequenzen die Lage des Plangebietes unter dem Aspekt der Störfallverordnung hat:

„Zum Nachweis einer grundsätzlichen Verträglichkeit der mit der Bebauungsaufstellung Nr. 840 verfolgten städtebaulichen Entwicklungskonzeption für das Plangebiet mit den nahegelegenen industriellen Nutzungen im Hinblick auf eine bauplanungsrechtliche Vorsorge gegen Störfälle, wird im weiteren Verfahren eine gutachterliche Stellungnahme herangezogen, welche auf der Grundlage der Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU) erarbeitet wird.

Im Rahmen dieser Begutachtung wird ein sogenannter „angemessener Abstand“ ermittelt, innerhalb der aufgrund der Nähe zu Anlagen, von denen im Störfall erhebliche Gesundheitsgefahren ausgehen können, sogenannte „schutzbedürftige Nutzungen“ grundsätzlich ausgeschlossen werden sollen. Dieser „angemessene Abstand“ ist nach derzeitigem Verfahrensstand mit einem **Abstand von 100 m ab Werkszaun des Störfallbetriebes** angesetzt und betrifft damit ca. die Hälfte der südlichen Teilfläche des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 840.



Dem Verlauf des „angemessenen Abstandes“ ist im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung durch Nutzungseinschränkungen Rechnung zu tragen. Dies betrifft insbesondere strenge Beschränkungen der Zulässigkeit von sogenannten „schutzbedürftigen Nutzungen“ wie Wohnungen, aber auch sonstige Einrichtungen, die im Störfall potentiell gefährdet sind.

Unter Beachtung dieser Einschränkungen ist eine Verträglichkeit der geplanten Entwicklung innerhalb des Plangebietes mit dem benachbarten Betriebsbereich des Störfallbetriebes unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie gegeben.“

„Im weiteren Bebauungsplanverfahren wird eine gutachterliche Stellungnahme zum Thema erarbeitet. Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens wird von einem **„angemessenen Abstand“ von 100 m** ab Werkszaun des Störfallbetriebes ausgegangen.“ Dieser Abstand ist auch KABAS (Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung) zu entnehmen.

„Der im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 840 angesetzte „angemessene Abstand“ für Bereiche, innerhalb derer ein potenziell erhöhtes Gefährdungspotential infolge von nicht auszuschließenden Störfällen in nahegelegenen Anlagen besteht, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, bietet zureichende Möglichkeiten für die Vornahme der Abgrenzung zwischen dem GE 1.4 und GE 1.5 auf der einen Seite und dem GE 1.1, GE 1.2, GE 1.3 und GE 2 auf der anderen Seite. Dabei wird sichergestellt, dass sämtliche „schutzbedürftige“ Nutzungen, zu denen grundsätzlich **neben Wohnnutzungen auch sämtliche gewerbliche Nutzungen mit einem hohen Publikumsaufkommen** (Ortsunkundige bzw. wechselnder Personenkreis) gezählt werden, innerhalb des GE 1.4 und GE 1.5 **ausgeschlossen** sind.“

Im Weiteren sind zahlreiche Nutzungen differenziert ausgeführt. Unter Berücksichtigung der Inhalte der Begründung in der Fassung vom 14. Januar 2021 und der Bestätigung durch die angekündigte gutachterliche Stellungnahme bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Umweltüberwachung SG 53.4

Lediglich in Bezug auf die immissionsschutzrechtliche Schallsituation am Bäckerpfad haben wir Bedenken, es würden im Sinne der TA Lärm neue relevante Immissionspunkte (mit GE-Immissionswerten von 65 dB(A) tags bzw. 50 dB(A) nachts) auf der Ostseite der neuen Gebäude z.B. je



nach Bauhöhe (6 geschossig) entstehen können, die zukünftig mit betrachtet und nach TA Lärm bewertet werden müssten.

Für eine Lösung stehen natürlich auch bauleitplanerische Mittel zur Verfügung. So könnte beispielsweise eine Festsetzung erfolgen, dass an den dem Bäckerpfad zugewandten Fassaden nur nicht öffnenbare Fenster zugelassen werden, o.a. – in diesem Fall wären dort dann keine Immissionspunkte mehr festzulegen.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalanlagen (Dez. 35.4)
Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)
Frau Jung, Tel. 0211/475-2044, E-Mail: katrin.jung@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)
Herr Friege, Tel. 0211/475-2045, E-Mail: nils.friege@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP+Störfall)
Herr Stoffels, Tel. 0211/475-9125, E-Mail: michael.stoffels@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4)
Frau Krein, Tel. 0211/475-9365, E-Mail: petra.krein@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.



Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

Seite 6 von 6

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zust_aendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer